

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Siegbach



Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach ihrer Sitzung vom **23.08.2012** folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Siegbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandene Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind:

- *die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,*
- *die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,*
- die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
- die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
- die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

- die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
- die Person, die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage (Seite 5 + 6)** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siegbach vom 07.07.1994 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siegbach, den 23.08.2012

.....
Berndt Happel
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Siegbach

Nr.	Beschreibung	Gebühr	Stunde
1	Personalgeldern		
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 € / je 15 Minuten	24,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00 € / je 15 Minuten	24,00 €
1.3	Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden	Erstattung der Verpflegung	
2	Fahrzeuggebühren		
2.1	Einsatzleitwagen		
	Einsatzleitwagen ELW 1	7,50 € / je 15 Minuten	30,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	6,50 € / je 15 Minuten	26,00 €
2.2	Tragspritzenfahrzeuge		
	TSF	14,50 € / je 15 Minuten	58,00 €
	TSF-W	19,50 € / je 15 Minuten	78,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge		
	LF 8/6	26,00 € / je 15 Minuten	104,00 €
	HLF 20/16	38,50 € / je 15 Minuten	154,00 €
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		
4.1	Reinigen und Desinfizieren		
	Atemschutzgeräte	8,00 € je Stück	
	Atemschutzmaske	8,00 € je Stück	
4.2	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Erst. Reinigungs- und Prüfaufwand	
4.3	Ersatzbeschaffungen	Erstattung kompletter Aufwand.	
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
	Lungenautomat	8,00 € je Stück	
	Atemschutzmaske	8,00 € je Stück	
	Atemschutzgerät	16,00 € je Stück	
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	5,00 € je Stück	
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	6,00 € je Stück	

Nr.	Beschreibung	Gebühr	
n.4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		
4.4	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen		
	je Schlauch	12,00 € je Stück	
4.5	Schlauchreparatur	Nach Aufwand	
4.6	Prüfen von Pumpen		
	200 l Nennleistung	Nach Aufwand	
	400 l Nennleistung	Nach Aufwand	
	800 l Nennleistung	Nach Aufwand	
	1.600 l Nennleistung	Nach Aufwand	
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)		
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	Nach Aufwand	
	3-teilige Schiebeleiter	Nach Aufwand	
4.8	Prüfen von Funkgeräten		
	Funkgerät im 4-m-Band	Nach Aufwand	
	Funkgerät im 2-m-Band	Nach Aufwand	
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	Nach Aufwand	
4.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Nach Aufwand	
5.	Fremdpersonal/gerät, Ölbinde-, Säurebinde-Schaummitteln, Entsorgung/Auslagen	Erstattung aller Fremdkosten	
6.	Gebühren für besondere Leistungen		
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 € je Fehlalarm	
	Weitere Pauschalsätze		
7.	missbräuchliche Alarmierung	Nach Aufwand; entsprechend der jeweiligen Gebühren	
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	Nach Aufwand; entsprechend der jeweiligen Gebühren	